



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

S a t z u n g über das Anbringen von Straßennamensschildern und Hausnummern in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 631), zuletzt geändert durch LVO vom 15.12.2010 (GVOBl. S. 850) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.02.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßennamensschilder

- (1) Straßen, Wege und Plätze, die durch Beschluss der Gemeindevertretung eine Namensbezeichnung erhalten haben, sind durch Straßennamensschilder zu kennzeichnen.

Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Straßennamensschilder obliegt der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

- (2) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken und Baulichkeiten haben das Anbringen der Straßennamensschilder, sofern es im Straßenraum nicht möglich ist, an den Gebäuden oder Einfriedigungen und das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen auf dem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden.
- (3) Die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der Schilder darf durch Bäume, Sträucher, Schilder, Markisen oder auf andere Weise nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Hausnummern bzw. -schilder

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind durch Hausnummern zu kennzeichnen. Die Hausnummer wird von der Gemeinde festgelegt; sie kann eine Umnummerierung vornehmen. Bei Bedarf können Buchstaben hinzugefügt werden.
- (2) Für die Hausnummerierung sind Schilder mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden. Die Ziffern auf den Hausnummernschildern müssen gut erkenn- und unterscheidbar sein.
- (3) Die Hauseigentümer/innen sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung anzuschaffen und anzubringen sowie zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Die Erteilung der Hausnummer erfolgt gegen Gebühr, deren Höhe sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg in der jeweils geltenden Fassung richtet.



- (4) Die Schilder sind von der Straße gut sichtbar neben dem Hauseingang, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben der Grundstückszuwegung, anzubringen.

Bei Häusern mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe oder bei einer Hinterbebauung sind die Schilder an der Einfriedigung oder an einem Pfosten neben der Grundstückszuwegung zu befestigen.

Hat ein Gebäude oder eine Gebäudezeile mehrere von der Straßenseite abgewandte Hauseingänge, so ist an der Ecke zur Straßenseite zusätzlich eine Sammelnummer anzubringen. Die Kosten hierfür tragen die betroffenen Eigentümer/innen gemeinsam.

- (5) Die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der Schilder darf durch Bäume, Sträucher, Schilder, Markisen oder auf andere Weise nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Die Nummernschilder sind innerhalb eines Monats nach Zuteilung von den Grundstückseigentümer/n/innen anzubringen.

§ 3

Ausnahmeregelung

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 können in begründeten Fällen auf Antrag durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg zugelassen werden.

§ 4

Zwangsgeld oder Ersatzvornahme

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 237 Landesverwaltungsgesetz S-H (LVwG)).
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme) durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, 03.03.2011

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Thormählen